

KURATORIUM
AM
TECHNOLOGISCHEM GEWERBEMUSEUM
HÖHERE TECHNISCHE BUNDESLEHR-
UND VERSUCHSANSTALT

A-1200 WIEN, WEXSTRASSE 19-23

Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums des Technologischen Gewerbemuseums wird durch folgende Geschäftsordnung, die entsprechend der Satzung des TGM in der Kuratoriumssitzung vom 26. 11. 1981 beschlossen und durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Erlaß-Zl. GZ.23.342/2-4/82 v. 6. 4. 1982 genehmigt wurde, geregelt.

1. Die Nominierung neuer Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums hat durch Beschlussfassung in einer in § 10 der Satzung vorgesehenen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zu erfolgen. Der Antrag auf deren Bestellung ist sodann von der Direktion des Technologischen Gewerbemuseums im Einvernehmen mit dem Kuratorium an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu stellen.
2. Der gemäß § 3 der Satzung aus der Mitte des Kuratoriums zu wählende Geschäftsführer soll ein Vertreter des Lehrkörpers des TGM sein.
3. Werden gemäß § 6 der Satzung Arbeitsausschüsse gebildet, so haben diese ein Mitglied zu wählen, das den Vorsitz zu führen und dem Kuratorium über den jeweiligen Stand und die Ergebnisse der Beratungen zu berichten hat. An den Sitzungen der Arbeitsausschüsse sind der Präsident des Kuratoriums und der Schulleiter teilnahme- und stimmberechtigt. Im Falle der Verhinderung werden an der Stelle des Präsidenten der Vizepräsident des Kuratoriums und an Stelle des Schulleiters dessen Stellvertreter teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Beschlussfähigkeit der Arbeitsausschüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses.

4. Zur Verwaltung des gemäß § 13 geschaffenen Fonds sind jeweils in der ersten Sitzung einer jeden Funktionsperiode des Kuratoriums ein Fondsverwalter, ein Fondsverwalterstellvertreter, zwei Rechnungsprüfer und zwei Rechnungsprüferstellvertreter zu wählen. Ausweisungs- oder Auszahlungsverfügungen zu Lasten des Fondsvermögens bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Fondsverwalters, nur im Falle der Verhinderung hat der jeweilige Stellvertreter zu zeichnen.
5. Über die Gebarung des Fonds hat der gewählte Fondsverwalter in den gemäß § 10 der Satzung abgehaltenen Sitzungen dem Kuratorium zu berichten.
6. Anträge auf Unterstützung durch den Fonds sind durch den Schulleiter zu stellen. Auf solche Anträge ist in der Einladung zur Kuratoriumssitzung hinzuweisen.
7. Die notwendige publizistische Tätigkeit des Kuratoriums ist Aufgabe des PR-Ausschusses. Insbesondere gehören dazu die Abfassung des gemäß § 14 der Satzung dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und die Pflege der Kontakte mit dem Absolventenverband des TGM bezüglich der Herausgabe des jährlich erscheinenden Jahresberichtes.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 4. Dezember 1990 (Zl. 23.151/15-III/4/90)

gemäß § 65 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung.

Satzungen

**des Kuratoriums am Technologischen Gewerbemuseum,
höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XX**

§ 1. Das Kuratorium ist gemäß § 65 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes eine Einrichtung der Zusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung.

Das Kuratorium hat entsprechende Vorschläge und Gutachten zu erstatten sowie die Ausbildung und Wohlfahrt der Schüler und Abgänger der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern, damit die Lehranstalt in der Lage ist, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

§ 2. Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

1. Weckung des Interesses geeigneter Bewerber für eine Bewerbung um die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Lehrer- und Leiterstellen.
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und den industriellen und gewerblichen Unternehmungen.
3. Die Beratung von Fragen der räumlichen Unterbringung der Lehranstalt und der baulichen Maßnahmen.
4. Die Beratung von Fragen der fachlichen Durchführung der Lehrpläne.
5. Die Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen für den theoretischen und den praktischen Unterricht.
6. Die Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schüler.

7. Die Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausflügen in industrielle und gewerbliche Betriebe.

8. Die Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika und bei der Vermittlung von Ferialpraxisstellen an die Schüler sowie bei der Unterbringung der Abgänger der Lehranstalt in industriellen und gewerblichen Unternehmungen.

9. Die Unterstützung und Förderung würdiger Schüler.

§ 3. An der Spitze des Kuratoriums stehen ein Präsident und höchstens zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten), welche von der Schulbehörde erster Instanz aus den Mitgliedern des Kuratoriums ernannt werden.

Dem Präsidenten steht ein von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählter Geschäftsführer zur Seite.

§ 4. Das Kuratorium gemäß § 65. Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz besteht aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde erster Instanz nach Anhörung des Schulleiter bestellten Mitgliedern.

§ 5. Mitglieder des Kuratoriums kraft ihrer Funktion sind:

1. der Schulleiter
2. der im ersten Wahlgang der Wahl für den Schulgemeinschaftsausschuss gewählte Lehrervertreter und dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied
3. der Schulsprecher und dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied
4. der im ersten Wahlgang der Wahl für den Schulgemeinschaftsausschuss gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten und dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied, bzw. der erste vom Elternverein in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendete Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied.

§ 6. Als Mitglieder des Kuratoriums werden von der Schulbehörde erster Instanz nach Anhörung des Schulleiters bestellt:

1. ein Vertreter des Schulerhalters
2. ein Vertreter der zuständigen Kammer der Gewerblichen Wirtschaft
3. ein Vertreter der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte

4. höchstens weitere 40 Mitglieder sonstiger interessierter Stellen, wie z. B. des Bundeslandes, der Gemeinde, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Industriellenvereinigung bzw. einschlägiger industrieller und gewerblicher Betriebe und Fachverbände usw., welche diese Mitglieder auf Einladung des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium namhaft zu machen haben. Für jedes dieser Mitglieder des Kuratoriums ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 5 Kalenderjahren. Diese können von der Schulbehörde erster Instanz auch wieder abberufen werden.

§ 7. Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabebereich Bedacht zu nehmen ist.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 8. Das Amt des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kuratoriums sowie der zu einzelnen Fragen zugezogenen Fachleute ist ein Ehrenamt.

§ 9. Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kuratorium zu beschließen ist und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10. Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Auftrag des Präsidenten vom Geschäftsführer zu den Sitzungen einberufen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Präsident (in seiner Verhinderung sein Stellvertreter) unterfertigt die Sitzungsprotokolle nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium sowie die vom Kuratorium ausgehenden Schriftstücke.

11. Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen drei Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Die Sitzungen des Kuratorium sind nicht öffentlich.

§ 12. Die Anträge, Vorschläge und Gutachten des Kuratoriums erfolgen in Form von Beschlüssen. Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung durch das Kuratorium in dessen Wirkungsbereich fallende Funktionen ausüben.

§ 13. Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten einzeln oder korporativ nach vorheriger Anmeldung beim Schulleiter in dessen Begleitung die Anstalt besichtigen. Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jeden unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden. Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schüler Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die

gemachten Wahrnehmungen haben die Mitglieder in der nächsten Sitzung des Kuratoriums mitzuteilen.

§ 14. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, namentlich zur Unterstützung und Förderung der Schüler, steht es den Kuratoriumsmitgliedern frei, einen Fonds zu schaffen, dessen Verwaltung von den Kuratoriumsmitgliedern einzelnen namentlich benannten Kuratoriumsmitgliedern übertragen wird und in keinem Zusammenhang mit der Leitung der Anstalt stehen darf. Bei der Widmung der Mittel dieses Fonds der Kuratoriumsmitglieder steht dem Schulleiter ein Vorschlagsrecht zu.

§ 15. Das Kuratorium hat am Schluss eines jeden Kalenderjahres der Schulbehörde erster Instanz einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Wien, September 1995